



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Gymnasiallehrkräfte an Grundschulen

1. **Wie viele Gymnasiallehrkräfte sind derzeit per Abordnung, befristet und unbefristet an Grundschulen beschäftigt?**

Antwort:

Die Auswertung der Stellenbesetzung erfolgt aus Gründen der Vergleichbarkeit einmal im Oktober eines Schuljahres. Für das Schuljahr 2024/25 erfolgte die Erhebung zum 1. Oktober 2024. Vor diesem Hintergrund basiert die nachstehende Datenlage auf den Auswertungen zu diesem Stichtag. Dabei können zu dieser Fragestellung anhand der Auswertungsdatenbank zu Ko-Pers (Kooperatives Personalmanagement) nur Lehrkräfte aufgeführt werden, die an reinen Grundschulen beschäftigt sind. Anstellungen an Verbundsystemen sind nicht berücksichtigt.

Mit Stand 01.10.2024 waren 38 Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt an Grundschulen abgeordnet. In einem befristeten Arbeitsverhältnis an Grundschulen befanden sich zu dem Stichtag 196 Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt. An unbefristet beschäftigten Gymnasiallehrkräften befanden sich zu dem Stichtag 24 Personen an Grundschulen.

Im Rahmen des Quereinstiegs befanden sich im Oktober 2024 33 Lehramtsabsolventinnen und -absolventen für das Lehramt an Gymnasien im Vorbereitungsdienst an Grundschulen.

2. Was ist erforderlich, um diese Lehrkräfte für einen dauerhaften Einsatz an Grundschulen zu qualifizieren?

Antwort:

Unbefristet beschäftigte Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien können nach einer zweijährigen Einführungszeit mit Qualifikationsmaßnahmen und abschließender Prüfung in das Lehramt an Grundschulen wechseln. Die Lehrkräfte müssen dafür über eine Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Kunst oder Musik und darüber hinaus über eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, das an der Grundschule unterrichtet wird, verfügen. Eine Lehrbefähigung in den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Politik wird dabei als Lehrbefähigung für das Fach Sachunterricht berücksichtigt. Während der Einführungszeit werden die Lehrkräfte in der Regel mit ihrer vollen individuellen regelmäßigen Pflichtstundenzahl an eine Grundschule abgeordnet.

Des Weiteren ist es Lehrkräften mit einem gymnasialen Lehramt möglich, nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und einer bislang nur befristeten Beschäftigung im Schuldienst über die Sondermaßnahme „Zugang zum Lehramt an Grundschulen für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ zur Lehrkräftegewinnung einen Lehramtswechsel zu vollziehen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme müssen zwingend über die Lehrbefähigung für eines der beiden o.g. Lehrämter verfügen. Davon muss ein Unterrichtsfach Deutsch, Mathematik, Englisch oder Sachunterricht sein. Für das Unterrichtsfach Sachunterricht wird dabei auch Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik sowie Wirtschaft/Politik anerkannt. Sofern das zweite Unterrichtsfach nicht an der Grundschule unterrichtet wird, muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer der Sondermaßnahme grundsätzlich die Weiterbildungsmaßnahme „Mathematik an Grundschulen“ im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgreich absolvieren. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer der Sondermaßnahme, die bzw. der über eine Lehramtsbefähigung im Unterrichtsfach Mathematik und einem Unterrichtsfach, das nicht an der Grundschule unterrichtet wird, verfügt, muss die Weiterbildungsmaßnahme „Musik an

Grundschulen“ bzw. „Philosophie an Grundschulen“ oder „Englisch in der Grundschule und an Förderzentren“ erfolgreich absolvieren.

Zusätzlich kann eine Lehrkraft mit einem Master of Education oder einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien über den Quereinstieg einen Vorbereitungsdienst im Lehramt für Grundschulen absolvieren. Voraussetzungen bezüglich der Fächer dieser Lehrkraft entsprechen denen des Lehramtswechsels. Des Weiteren muss der Quereinstieg zu dem jeweiligen Einstellungstermin geöffnet sein. Dies ist dann der Fall, wenn nicht alle Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst durch Bewerberinnen und Bewerber mit einem Master of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen besetzt werden können.

3. Wie viele Gymnasiallehrkräfte waren seit 2019 an Grundschulen abgeordnet?

Antwort:

Die Auswertungsdatenbank zum integrierten Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem KoPers ermöglicht lediglich einen Zugriff auf Auswertungen der letzten 18 Monate. Daher kann hier nur ein Vergleich zwischen dem aktuellen und dem vergangenen Schuljahr hergestellt werden: Zum 01.10.2023 bestanden 46 Abordnungen an Grundschulen.

4. Wie viele davon wollen a) an einer Grundschule bleiben und wurden b) inzwischen zu Grundschullehrkräften qualifiziert?

Antwort:

Aufgrund der fehlenden Historie kann mit Blick auf die Abordnungen nur das Schuljahr 2023/24 betrachtet werden. Insoweit befinden sich noch alle hier zu betrachtenden Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt in den Qualifizierungsmaßnahmen.

5. Welche Möglichkeiten bestanden seit 2019 und bestehen heute für die einzelnen Gruppen aus Frage 1, sich zu Grundschullehrkräften qualifizieren zu lassen?

Antwort:

Bereits im Jahr 2019 gab es die Möglichkeit für beamtete bzw. unbefristet tariflich beschäftigte Lehrkräfte, einen Lehramtswechsel zu durchlaufen; damals auf Basis der Erlasse vom 08.05.2018 und 27.04.2020. Seit Juli 2023 wurde im Rahmen der Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung grundständig ausgebildeten Lehrkräften, die sich in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden, die Möglichkeit eines Lehramtswechsels eröffnet (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

6. Wie sind die Teilnehmer*innenzahlen bei der Weiterqualifizierung beim IQSH seit 2019?

Antwort:

Insgesamt haben 71 Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt während einer Abordnung an Grundschulen das Angebot des IQSH zu begleitenden Fortbildungen wahrgenommen. Von den Personen, die seit dem 01.02.2019 an qualifizierenden Maßnahmen zum Erwerb der Lehramtsbefähigung an Grundschulen teilgenommen haben bzw. teilnehmen, verfügen 20 über das Lehramt an Gymnasien.

7. Welche Rahmenbedingungen gelten für diese Qualifikation?

Antwort:

Abordnungsmaßnahme 2019

Bei der 2019 initiierten freiwilligen Abordnung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen für zunächst zwei Jahre stand nicht ein Lehramtswechsel, sondern die Bedarfsdeckung an Grundschulen im Vordergrund, verbunden mit einem verbesserten Einblick in die andere Schulart, der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten sowie auf der individuellen Ebene einer bereichernden Erfahrung, um auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen den Übergang von der Grundschule zum Gymnasium für die Schülerinnen und Schüler zu erleichtern. Bei Interesse an einem Lehramtswechsel aus der Abordnung heraus war dieser auf Antrag der Lehrkraft möglich, Das entsprechende Unterstützungskonzept beinhaltete insbesondere folgende Aspekte:

Systematische Begleitung der Lehrkräfte

- a) pädagogische Grundlagen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern der Grundschule
- b) fachübergreifende Unterrichtsdidaktik sowie
- c) aktuelle Fachdidaktik in den Fächern Deutsch und Mathematik und ggf. Sachunterricht

Lehramtswechsel

(Erlass „Wechsel in ein anderes Lehramt gemäß § 7 LVO-Bildung“ vom 25. April 2024 - https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlass/Downloads/Wechsel_Lehramt.pdf?__)

Für unbefristet beschäftigte Lehrkräfte sind neben den gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zum Lehramtswechsel bei einem Lehramtswechsel vom Lehramt an

Gymnasien zum Lehramt an Grundschulen während der Einführungszeit jeweils vier fachdidaktische IQSH-Ausbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Fächern sowie acht IQSH-Ausbildungsveranstaltungen in Grundschulpädagogik vorgesehen. Die abschließende dienstliche Beurteilung hat insbesondere die Ergebnisse des Unterrichtsbesuchs mindestens einer Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie in den Jahrgangsstufen 3 und 4 einzubeziehen. Weiteres ist dem o.g. Erlass zu entnehmen.

8. Unter welchen Bedingungen könnte sich eine Gymnasiallehrkraft auf eine Leitungsstelle in einer Grundschule bewerben?

Antwort:

Gymnasiallehrkräfte können eine Leitungsstelle in einer Grundschule übernehmen, sobald sie über die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen verfügen (vgl. § 33 Absatz 1 Satz 3 Schulgesetz), die von diesem Personenkreis insbesondere durch einen Quereinstieg oder einen Lehramtswechsel erlangt werden kann.]